

FR_GERICHTE 601 2017 102 vom 22. Dezember 2017

FR Kantonsgericht, 2017-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2017_102

FR: FR_GERICHTE 601 2017 102 du 22 décembre 2017

IT: FR_GERICHTE 601 2017 102 del 22 dicembre 2017

Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 13. November 2007 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AGAuG; SGF 114.22.1]). Die Beschwerdeführerin ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 lit. b VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3

Nach Art. 81 Abs. 2 VRG kann die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren Tatsachen und Beweismittel geltend machen, die im Verfahren vor der Vorinstanz nicht aufgeführt wurden. Abzustellen ist entsprechend auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des gegenwärtig zu fällenden Entscheides (vgl. Urteil BGer 2C_651/2008 vom 20. April 2009 E. 4.2; BGE 135 II 369 E. 3.3).

E. 4

Vorliegend ist streitig, ob die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung zu Recht die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin nicht verlängert und deren Wegweisung verfügt hat.

E. 5

a) Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung insbesondere damit, dass die Beschwerdeführerin nicht erfolgreich integriert sei (vgl. Art. 50 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, AuG; SR 142.20). Sie argumentierte, dass sich die Beschwerdeführerin auf keinerlei berufliche und soziale Integration berufen könne. Die Beschwerdeführerin habe mit ihrer Tochter von Februar

2016 bis zu ihrem Wegzug aus C. _____ im Juni 2016 Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt CHF 4'392.30 bezogen und sei danach vom Sozialdienst der E. _____ bis Ende Dezember 2016 mit insgesamt CHF 10'349.35 unterstützt worden. Zudem sei die Beschwerdeführerin seit dem 14. Oktober 2016 arbeitslos gemeldet. Sie beherrsche weder die deutsche noch die Kantonsgericht KG Seite 4 von 14 französische Sprache, obwohl sie seit mehr als vier Jahren in der Schweiz lebe; so habe bei ihrer Befragung am 23. Juni 2016 ein Dolmetscher beigezogen werden müssen. b) Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde bzw. in der Stellungnahme vom 26. Oktober 2017 geltend, dass sie entgegen der Ansicht der Vorinstanz erfolgreich integriert sei. Sie habe insbesondere von September 2013 bis Juni 2016 einen Deutschsprachkurs à zwei Wochenstunden (mit zeitweiligen arbeitsbedingten Unterbrüchen) sowie zwischen September 2013 bis Juni 2014 einen Deutschkurs für Migrantinnen à 4.5 Wochenstunden besucht. Während den Monaten März und Juni 2017 habe sie einen französischen Sprachkurs und seit dem Monat September 2017 einen weiteren Sprachkurs à 3 Wochenstunden besucht. Weiter führe sie Reinigungsarbeiten für Unternehmen und Privathaushalte aus und sei weiterhin auf Arbeitssuche. Sie arbeite durchschnittlich 14 bis 16 Stunden pro Woche und erziele dabei ein durchschnittliches Nettoeinkommen von CHF 1'200.-. Ihre provisorische aktuelle Aufenthaltsbewilligung, welche alle drei Monate erneuert werde, erschwere jedoch ihre Suche für eine Stelle mit einem höheren Pensum. Weiter komme sie ihren finanziellen Verpflichtungen nach und die begonnene Rückzahlung der bezogenen Sozialhilfegelder belege auch ihr Bestreben, mit ihren eigenen finanziellen Mitteln zurecht kommen zu können.

E. 6

a) Die ausländische Ehegattin eines Schweizers hat gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesem zusammenwohnt. b) Gemäss Art. 50 Abs. 1 AuG besteht nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 AuG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (lit. a), oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Die beiden Kriterien (Fristablauf und Integration) nach der erwähnten lit. a müssen kumulativ vorliegen, damit ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht (BGE 136 II 113 E. 3.3.3). Art. 50 AuG kommt erst zur Anwendung, wenn mindestens faktisch von einer definitiven Auflösung der Familiengemeinschaft auszugehen ist. Dabei spricht nach der Rechtsprechung – wenn die Leute über ein Jahr getrennt gewohnt haben – eine Vermutung für die Auflösung der Ehegemeinschaft (Urteil BGer 2C_575/2009 vom 1. Juni 2010 E. 3.5). Die Dreijahresgrenze nach vorgenannter lit. a gilt absolut und darf nicht unterschritten werden (Urteil BGer 2C_660/2010 vom 4. Februar 2011 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Für die Berechnung der Dreijahresfrist ist ausschliesslich die in der Schweiz in ehelicher Gemeinschaft verbrachte Zeit massgebend (Urteil BGer 2C_430/2011 vom 11. Oktober 2011 E. 4.1.1). c) Vorliegend haben die Beschwerdeführerin und der Schweizer Staatsbürger am 12. Januar 2012 in Peru geheiratet. Sie reiste am 27. September 2012 zusammen mit ihrer Tochter in die Schweiz ein, um mit ihrem Ehemann zusammen zu leben. Es ist unbestritten, dass sich die Eheleute per 1. Februar 2016 im Nachgang an eine Auseinandersetzung, welche den Einsatz der Polizei zur Folge hatte, getrennt haben. Indes finden sich keine Hinweise auf eine mögliche Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft

bzw. auf eine Annäherung der Ehegatten. Die Beschwerdeführerin hat am 1. Februar 2016 das gemeinsame eheliche Domizil zusammen mit ihrer Tochter verlassen und erhielt danach von einer Freundin bzw. vom Frauenhaus Unterkunft gewährt. Gemäss den Akten lebt sie seit dem 15. Mai 2016 in einer anderen Wohnung in der Stadt Freiburg und die Familiengemeinschaft wurde nicht mehr aufgenommen. Damit hat die eheliche Gemeinschaft mehr als drei Jahre gedauert und es ist von einer definitiven Trennung auszugehen, was überdies auch nicht bestritten wird. Kantonsgericht KG Seite 5 von 14
Nachfolgend ist demnach zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG in der Schweiz erfolgreich integriert ist und demnach trotz der Auflösung der Familiengemeinschaft einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung hat.

E. 7

a) Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben (Art. 4 Abs. 2 AuG; vgl. BGE 134 II 1 E. 4.1). Hierzu ist erforderlich, dass sich die ausländische Person mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzt und insbesondere eine Landessprache erlernt oder beherrscht (Art. 4 Abs. 4 AuG). Nach Art. 77 Abs. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) liegt eine erfolgreiche Integration im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer namentlich die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert (lit. a) sowie den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet (lit. b; vgl. Urteile BGer 2C_930/2012 vom 10. Januar 2013 E. 3.1; 2C_14/2014 vom 27. August 2014 E. 4.6.1). Nach Art. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VintA; SR 142.205) zeigt sich der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung (lit. a), im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache (lit. b), in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz (lit. c) sowie im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (lit. d). Sowohl Art. 77 Abs. 4 VZAE als auch Art. 4 VintA nennen die Kriterien nicht abschliessend. Bei der Prüfung der Integrationskriterien verfügen die zuständigen Behörden über einen grossen Ermessensspielraum (vgl. Art. 54 Abs. 2 in Verbindung mit 96 Abs. 1 AuG; vgl. Urteil BGer 2C_668/2011 vom 23. Juli 2012 E. 3.2.1; vgl. zum Ganzen auch Urteil BGer 2C_749/2011 vom 20. Januar 2012 E. 3.2 mit Hinweisen). b) Ob eine erfolgreiche Integration besteht, ist jeweils aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall zu prüfen (Urteil BGer 2C_546/2010 vom 30. November 2010 E. 5.2.1). Dabei können Integrationsdefizite wie beispielsweise Straffälligkeit und Schulden etc. durch sogenannte Positivindikatoren wie namentlich Sprachkenntnisse, schulischen oder beruflichen Erfolg, soziale Verankerung, allenfalls auch via Kinder aufgewogen werden (SPESCHA, in Kommentar Migrationsrecht, 4. Auflage 2015, Art. 50 N. 5a). Das Bundesgericht geht davon aus, dass die Integration jeweils dann als erfolgreich im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG zu gelten hat, wenn die ausländische Person beruflich integriert ist und eine feste Anstellung hat, immer finanziell unabhängig war, sich korrekt verhält und die örtliche Sprache beherrscht (Urteil BGer 2C_930/2012 vom

E. 10

Januar 2013 E. 3.1). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bedarf es ernsthafter besonderer Umstände, um eine erfolgreiche Integration zu verneinen (Urteile BGer 2C_749/2011 vom 20. Januar 2012 E. 3.3; 2C_839/2010 vom 25. Februar 2011 E. 7.1.2). Eine erfolgreiche berufliche Integration setzt indessen nicht voraus, dass die ausländische Person eine gradlinige Karriere in einer besonders qualifizierten Tätigkeit absolviert hat (vgl. Urteil BGer 2C_430/2011 vom 11. Oktober 2011 E. 4.2). Ebenso wenig ist es erforderlich, dass ein hohes Einkommen erzielt wird. Berufliche Stabilität kann auch durch die Ausübung einfacher Tätigkeiten im mittleren oder niedrigen Lohnsegment erreicht werden, beispielsweise in der Reinigungsbranche (Urteile BGer 2C_298/2014 vom 12. Dezember 2014 E. 6.3; 2C_749/2011 vom 20. Januar 2012 E. 3.3; 2C_426/2011 vom 30. November 2011 E. 3.3). Entscheidend ist, dass die ausländische Person für sich sorgen kann, keine (nennenswerten) Sozialhilfeleistungen bezieht und sich nicht verschuldet (Urteile BGer 2C_298/2014 vom 12. Dezember 2014 E. 6.3; 2C_430/2011 vom

E. 11

Oktober 2011 E. 4.2; 2C_385/2014 vom 19. Januar 2015 E. 4.1). Kantonsgericht KG Seite 6 von 14 Keine erfolgreiche Integration liegt jedoch vor, wenn eine Person kein Erwerbseinkommen erwirtschaften kann, welches ihren Konsum zu decken vermag, und während einer substantiellen Zeitdauer von Sozialleistungen abhängig ist, ohne dass sich die Situation wesentlich verbessert (Urteile BGer 2C_14/2016 vom 6. Juni 2016 E. 2.3; 2C_298/2014 vom 12. Dezember 2014 E. 6.3; 2C_930/2012 vom 10. Januar 2013 E. 3.1; 2C_857/2010 vom 22. August 2011 E. 2.3.1). Geringfügige Strafen schliessen eine Integration nicht aus; ebensowenig, dass eine ausländische Person verschuldet ist, wenn sie im Begriff ist, die Schulden in wirksamer Weise zurückzubezahlen (Urteile BGer 2C_522/2015 vom 12. Mai 2016 E. 2.3; 2C_352/2014 vom 18. März 2015 E. 4.5). Umgekehrt ergibt sich aus dem Umstand, dass sich die ausländische Person strafrechtlich nichts zuschulden kommen liess und ihr Unterhalt ohne Sozialhilfe gewährleistet erscheint, für sich allein noch keine erfolgreiche Integration (Urteil BGer 2C_830/2010 vom 10. Juni 2011 E. 2.2.2). Die Sprachkenntnisse sind am sozioprofessionellen Umfeld zu messen; genügen sie für dieses, kann der Grad der Sprachbeherrschung im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG dem Betroffenen grundsätzlich nicht entgegen gehalten werden (Urteile BGer 2C_238/2015 vom 23. November 2015 E. 3.3; 2C_839/2010 vom 25. Februar 2011 E. 7.1.2). Kann sich der Betroffene auf einfache Weise in (für ihn) typischen alltäglichen Situationen verständigen und kurze Gespräche führen, hat er in sprachlicher Hinsicht als hinreichend integriert zu gelten (Urteil BGer 2C_65/2014 vom 27. Januar 2015 E. 3.5). Auch das Fehlen besonders enger sozialer Beziehungen schliesst für sich allein eine erfolgreiche Integration nicht aus (Urteil BGer 2C_839/2010 vom 25. Februar 2011 E. 7.1.2), ebenso wenig das Fehlen von Vereinsmitgliedschaften (Urteil BGer 2C_427/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 5.3). Ein Indiz gegen eine erfolgreiche Integration ist allerdings der Umstand, dass das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehörigen des eigenen Landes erfolgt (Urteile BGer 2C_749/2011 vom 20. Januar 2012 E. 3.3; 2C_546/2010 vom 30. November 2010 E. 5.2.4). 8. a) In casu lässt sich hinsichtlich der sprachlichen Integration festhalten, dass die Vorinstanz für die Befragung der Beschwerdeführerin am 23. Juni 2016 zur Prüfung der Aufenthaltsbewilligung einen Dolmetscher beiziehen musste, da eine Verständigung auf Deutsch und Französisch nicht möglich war. Eine erste Befragung wurde demnach abgebrochen. Zwar genügen wie erwähnt im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG dem sozioprofessionellen Umfeld entsprechende Sprachkenntnisse und es darf nicht schematisch das Referenzniveau A2

vorausgesetzt werden (vgl. Urteil BGer 2C_65/2014 vom 27. Januar 2015 E. 3.5). Allerdings hatte die Beschwerdeführerin anlässlich der abgebrochenen Befragung selbst auf einfache Alltagsfragen angegeben, diese nicht zu verstehen (vgl. beispielhaft die Auszüge aus dem Protokoll zu dieser Befragung: "F: Seit wann sind Sie in der Schweiz? A: Ich verstehe nicht. [...] F: Wollte Ihre Tochter in die Schweiz kommen? A: Ich verstehe nicht. [...] F: Wie hat der Vater ihrer Tochter reagiert, dass Sie mit Ihrer Tochter in die Schweiz gekommen sind? A: Ich verstehe nicht. F: Was ist Ihre Ausbildung? A: Ich verstehe nicht."). Damit kann sie sich offenbar auch in alltäglichen Situationen nicht genügend verständigen. Anzurechnen ist der Beschwerdeführerin, dass sie unterschiedliche Sprachkurse in Deutsch und Französisch absolviert hat. Sie unterlegt ihre Sprachkenntnisse jedoch ferner in keiner Weise. Die sehr beschränkten Sprachkenntnisse der Beschwerdeführerin dürften es ihr auch weiterhin erschweren, eine dauernde Arbeitsstelle mit einem höheren Pensum zu finden, um ihr Auskommen langfristig zu sichern (siehe Urteil BGer 2C_970/2016 vom 6. März 2017 E. 3.3.2).

b) Im Rahmen der Integrationsbeurteilung ist positiv zu bewerten, dass die Beschwerdeführerin sich von ihrer Sozialhilfeabhängigkeit gelöst hat und sich darum bemüht, ihre Sozialhilfeschuld abzubauen (vgl. SPESCHA, in Kommentar Migrationsrecht, 4. Auflage 2015, Art. 50 N. 5a; Kantonsgericht KG Seite 7 von 14 Urteile BGer 2C_352/2014 vom 18. März 2015 E. 4.5; BGer 2C_175/2015 vom 30. Oktober 2015 E. 2.3; 2C_723/2014 vom 6. August 2015 E. 3.2.1). Allerdings ist zu beachten, dass diese Rückzahlungen im Wesentlichen deshalb erfolgen konnten, weil die Beschwerdeführerin gemäss dem Entscheid über die Eheschutzmassnahmen vom 14. Oktober 2016 von ihrem Ehemann bis zum 31. Dezember 2016 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 3'100.- und vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 von jeweils CHF 2'300.- erhielt. Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Integration ist weiter darauf hinzuweisen, dass sie aufgrund der Eheschutzmassnahme seit dem 1. Juli 2017 nurmehr Unterhaltszahlungen von CHF 1'300.- pro Monat erhält, welche überdies wieder abgeändert werden können und zukünftig tendenziell tiefer ausfallen dürften. Anlässlich der Gerichtsverhandlung vom 29. April 2016 zu den Eheschutzmassnahmen gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll, sie habe vor ihrer Ausreise aus Peru im Rahmen eines Vergleichs auf einen Unterhaltsbeitrag des Vaters ihrer Tochter verzichtet, damit dieser mit der Ausreise seiner Tochter in die Schweiz einverstanden war. Auch bei Volljährigkeit des Kindes ist gemäss Art. 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) der Kindesunterhalt der Eltern bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung geschuldet; die Beschwerdeführerin hat deshalb gegebenenfalls auch für den Unterhalt ihrer Tochter, deren Lehrvertrag als Coiffeuse gemäss dem Schreiben der Vorinstanz vom 23. November 2017 per Ende November 2017 aufgelöst wurde, weiter aufzukommen. Die berufliche Integration der Beschwerdeführerin ist vorliegend wenig fortgeschritten. Gemäss Stellungnahme vom 26. Oktober 2017 arbeitet die Beschwerdeführerin durchschnittlich 14 bis 16 Stunden pro Woche bei unterschiedlichen Arbeitgebern als Reinigungskraft und erzielt dabei ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von etwa CHF 1'200.-. Bei dieser Sachlage kann das Sozialhilferisiko der Beschwerdeführerin nicht ausgeschlossen werden, und aufgrund des tiefen monatlichen Salärs, des tiefen Beschäftigungsgrades und der nur punktuellen beruflichen Aktivität kann die beruflich-wirtschaftliche Integration der Beschwerdeführerin nicht als erfolgreich qualifiziert werden (vgl. Urteil BGer 2C_1050/2016 vom 10. März 2017 E. 3.1; Urteil VGer ZH VB.2017.00340 vom 23. August 2017 E. 3.2). Zudem hat sich die Beschwerdeführerin offenbar per 18. April 2017 beim

RAV abgemeldet, obwohl sie nach wie vor lediglich zu einem kleinen Prozentsatz arbeitstätig ist, und obwohl sie in ihrer Beschwerde angab, dass sie intensiv auf Arbeitssuche sei und gerne mehr arbeiten möchte. Aufgrund der schlechten finanziellen Lage und der wenig fortgeschrittenen sprachlichen und wirtschaftlichen Integration ist nur schwer nachvollziehbar, wieso sie auf die Hilfestellung des RAV bei der Arbeitssuche freiwillig verzichtet. c) Soweit die Beschwerdeführerin weiter vorbringt, dass der Ehemann und die Bewältigung der Hausarbeit sie an ihrer Integration gehindert hätten, ist festzuhalten, dass seit der definitiven Trennung nun mehr als eineinhalb Jahre vergangen sind sie sich dennoch weder beruflich noch sprachlich erfolgreich zu integrieren vermochte. Aus der Sprachkursbestätigung für den Zeitraum von September 2013 bis Juni 2016 ergeht, dass sie während der Dauer des gemeinsamen Haushalts einen Deutschsprachkurs im Umfang von zwei Wochenstunden besuchte. In der administrativen Befragung durch die Vorinstanz am 23. Juni 2013 erwähnte die Beschwerdeführerin weiter, sie sei während zweier Tage pro Woche von Januar 2015 bis November 2015 bei der Firma F. _____ einer bezahlten Arbeit nachgegangen, und sie nennt zudem einen einmonatigen Sprachkursbesuch bei der G. _____ im Jahr 2013. Daraus ergibt sich, dass auch während des ehelichen Zusammenlebens eine Arbeitstätigkeit und der Besuch von Sprachkursen zumindest in einem gewissen Masse möglich waren. d) Nach der Trennung nahmen die Integrationsbemühungen der Beschwerdeführerin zwar etwas zu; so arbeitet sie gemäss ihrer Stellungnahme vom 26. Oktober 2017 durchschnittlich

E. 14

Dezember 2016 habe die Beschwerdeführerin anlässlich der ersten Beratung vom 15. Oktober 2015 erzählt, dass ihr Ehemann sie sehr schlecht behandle, wie eine Hausangestellte. Er beleidige und beschimpfe sie und drohe regelmässig, sie und ihre Tochter nach Peru zurückzuschicken. Im zweiten Beratungsgespräch vom 2. Februar 2016 wiederholte die Beschwerdeführerin, dass ihr Ehemann ihre Tochter sehr schlecht behandelt habe, während sie selbst in Peru gewesen sei: Kantonsgericht KG Seite 12 von 14 Insbesondere habe die Tochter dauernd putzen müssen, er habe kontrolliert und sie habe daraufhin nochmals putzen müssen, weil er nicht zufrieden gewesen sei. Einmal sei er mit der Sauberkeit der Waschmaschine unzufrieden gewesen und habe ihrer Tochter dann einen schmutzigen und nassen Putzlappen ins Gesicht geworfen. Die Beschwerdeführerin gab ferner namentlich an, dass der Ehemann zuerst der Tochter und am 1. Februar 2016 ihr selber das Internet abgestellt habe. Zudem sei es zu einer Szene gekommen, bei welcher der Ehemann ausser sich gewesen sei und die Beschwerdeführerin mit drohenden Blicken angeschaut habe, woraufhin diese das Bewusstsein verloren habe. Zudem habe sie gesehen, dass er ihrer Tochter gegenüber eine drohende Geste gemacht und diese an der Hand gepackt habe, als ob er sie schlagen wolle. Deshalb habe sie am 1. Februar 2016 die Polizei gerufen. Diese Berichte mögen in der Tat davon zeugen, dass sich das Zusammenleben der Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann und der Tochter schwierig gestaltete. Indes basieren die erstellten Berichte einzig auf den Angaben der Beschwerdeführerin und geben somit ihre Aussagen wieder. Auch fällt auf, dass sämtliche Unterlagen, welche nach Ansicht der Beschwerdeführerin die eheliche Gewalt belegen, erst nach der Trennung vom 1. Februar 2016 verfasst wurden. Zudem vermag die dargelegte eheliche Gewalt nicht den Schweregrad zu erreichen, welcher einen Härtefall im Sinne des Gesetzes begründen kann. So muss doch die anhaltende erniedrigende Behandlung nach der Rechtsprechung derart schwer wiegen, dass vom Opfer vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass es um des Aufenthaltsrechts willen in

einer seine Menschen- würde und Persönlichkeit verneinenden Beziehung verharrt (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2). Indes habe die Beschwerdeführerin insbesondere anlässlich des Gesprächs mit der Opferhilfe- Beratungsstelle vom 15. Oktober 2015 kundgetan, dass sie ihren Mann noch liebe und ihn nicht verlassen wolle und hoffe, dass er sich ändere. Auch erklärte sie anlässlich der administrativen Befragung der Vorinstanz vom 23. Juni 2016 ausdrücklich, dass für sie die Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes vorstellbar sei und sie nicht beabsichtige, das Scheidungsverfahren einzuleiten. Auf die Frage, wieso die Trennung von ihrem Ehemann nicht früher erfolgt sei, antwortete sie, dass ihre peruanischen Freunde und Familienangehörige ihr geraten hätten, geduldig zu sein und dass sich die Situation wieder ändern werde. Sie habe das Zusammenleben mit ihrem Ehemann fortgesetzt, da sie immer noch Gefühle für diesen hatte. Damit empfand sie das weitere Zusammenleben mit ihrem Ehemann offenbar nicht als geradezu unzumutbar; sie kann sich folglich nicht auf die Art. 50 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 50 Abs. 2 AuG stützen, deren Sinn es wie erwähnt ist, zu verhindern, dass sich ein Ehegatte gezwungen sieht, das Zusammenleben trotz ehelicher Gewalt aufrecht zu erhalten. c) Schliesslich wurden auch die sich in den Akten befindlichen SMS des Ehemannes, in welchen sich dieser abschätzig über die Beschwerdeführerin äusserte und in denen er ihr diverse Vorwürfe zu ihrem Verhalten machte, allesamt erst nach der Trennung versendet. Sie sind damit ebenfalls nicht geeignet, die von der Beschwerdeführerin behauptete Gewalteinwirkung (physischer oder psychischer Natur) glaubhaft zu machen. d) Es gelingt der Beschwerdeführerin damit in casu nicht, glaubhaft zu machen, dass sie vor dem Zeitpunkt ihrer Trennung vom Februar 2016 tatsächlich Opfer ehelicher Gewalt wurde, welche zudem eine Intensität annimmt, bei der man von der betroffenen Person nicht verlangen kann, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen. e) Schliesslich liegen auch keine Anhaltspunkte vor, welche die soziale Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin in ihrer Heimat als stark gefährdet erscheinen liessen, zumal sie erst seit September 2012 in der Schweiz lebt. Demnach sind im Ergebnis keine wichtigen persönlichen Kantonsgericht KG Seite 13 von 14 Gründe ersichtlich, welche einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (vgl. Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG). 11. Es bleibt zu prüfen, ob sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung insgesamt als verhältnismässig erweist. Den grössten Teil ihres Lebens hat die Beschwerdeführerin in Peru verbracht und sie ist mit den Verhältnissen in ihrer Heimat, wo sie aufgewachsen und sozialisiert worden ist, vertraut. Sie hat dort als Schulbusfahrerin gearbeitet. In Peru halten sich insbesondere ihr Sohn sowie weitere Familienangehörige auf, welche ihr beistehen und Halt bieten können. Die Beschwerdeführerin ist erst im Jahr 2012 im Alter von 45 Jahren in die Schweiz eingereist. Sie besitzt keine fundierten Kenntnisse der Landessprachen und ihre wirtschaftliche bzw. berufliche Integration ist wenig fortgeschritten. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ihre medizini- sche Behandlung – soweit diese aufgrund der eingereichten Arztzeugnisse erforderlich sein sollte – in Peru nicht sichergestellt wäre. Eine Rückkehr nach Peru ist folglich mit keiner unzumutbaren Härte verbunden. Insgesamt erweist sich demnach der angefochtene Entscheid auch als verhält- nismässig im Sinne von Art. 96 AuG und es kann der Beschwerdeführerin zugemutet werden, ihren Lebensmittelpunkt nach Peru zurückzulegen. 12. Die Vorinstanz hat mithin die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin zu Recht nicht verlängert und die Wegweisung angeordnet und diese hat gestützt auf Art. 50 AuG keinen Anspruch auf einen entsprechenden Aufenthaltstitel; überdies sind auch keine Vollzugshindernisse ersichtlich und solche werden von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde auch nicht geltend gemacht. Damit ist die

Beschwerde abzuweisen und die angefochtene Verfügung ist zu bestätigen (601 2017 102). 13. Schliesslich hat die Beschwerdeführerin um Gewährung der (teilweisen) unentgeltlichen Rechtspflege (Verfahrenskosten) ersucht. a) Nach Art. 142 Abs. 1 VRG hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wer nicht genügend Mittel besitzt, um ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich oder seine Familie die Kosten eines Verfahrens bestreiten zu können. Die unentgeltliche Rechtspflege wird nach Art. 142 Abs. 2 VRG nicht gewährt, wenn das Verfahren von vornherein aussichtslos erscheint. Dabei sind jene Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (vgl. nur BGE 139 III 475 E. 2.2; Urteil KG FR 603 2014 184 und 204 vom 10. Dezember 2014 E. 7b). b) Vorliegend erweist sich die finanzielle Bedürftigkeit aufgrund der Akten als nachgewiesen, und das Verfahren erschien nicht von vornherein aussichtslos. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der teilweisen unentgeltlichen Rechtspflege (601 2017 103) ist demnach gutzuheissen (Art. 143 VRG). c) Die Gerichtskosten werden zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführerin auf CHF 800.- festgesetzt. Von deren Erhebung wird aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege abgesehen. d) Es wird keine Parteienschädigung gewährt (vgl. auch Urteil BGer 2C_1171/2016 vom 26. Oktober 2017 E. 5.3 ff.). Kantonsgericht KG Seite 14 von 14 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen (601 2017 102). II. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird gutgeheissen (601 2017 103). III. Die Verfahrenskosten von CHF 800.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Von deren Erhebung wird aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege abgesehen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht werden, sofern der Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend macht. Andernfalls kann ebenfalls innert 30 Tagen ab Zustellung eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht eingereicht werden. Mit diesem Rechtsmittel könnte allein die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG), wobei die Verletzung solcher Rechte konkret dargetan werden muss (Art. 106 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Freiburg, 22. Dezember 2017/dgr/sgu Präsidentin Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.